

Personal im jeweiligen Bundesland an staatlichen Schulen eingruppiert ist.<sup>1</sup> Dazu kommt die Entgeltordnung der Lehrkräfte der Länder (Anlage zum TV EntgeltO-L) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

Es gelten die Entgelttabellen des jeweiligen Bundeslandes. Werden die Tabellenwerte verändert, gelten ab dem Zeitpunkt der Veränderung die neuen Werte, ohne dass es eines gesonderten KODA-Beschlusses bedarf. Die Garantiebeträge nach § 17 Absatz 4 DVO nehmen im gleichen Umfang an den Veränderungen teil.

Ferner erhalten die Lehrkräfte, das sonstige pädagogische Personal und das pädagogische Personal in Kindertagesstätten im Erzbistum Berlin die im jeweiligen Bundesland tariflich vereinbarte Jahressonderzahlung und tariflich vereinbarte Einmalzahlungen.

*1 Analog der im Land Berlin gewährten Stufenzulage für voll examinierte Lehrkräfte gilt diese ab 1. Juli 2019 in der Höhe und für die Dauer der entsprechenden Senatsregelung inhaltsgleich auch für Berliner Lehrkräfte im Erzbistum Berlin.“*

3. § 3 Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.
4. Nach § 3 Absatz 6 wird folgender Absatz eingefügt:  
 „(6a) § 18 DVO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass im März 2019 für das Kalenderjahr 2018 das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen letztmals 2,00 vom Hundert der Jahressumme der ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich der DVO fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers beträgt. Für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 30. Juni 2019 beträgt das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen 2,00 vom Hundert der zeitanteiligen Jahressumme der ständigen Monatsentgelte der Mitarbeiter, das im März 2020 ausgezahlt wird. Für die Zeit ab dem 1. Juli 2019 findet § 18 DVO keine Anwendung.“

**Beschluss 2/ 2019  
Änderung des § 39 Absatz 6 DVO**

§ 39 Absatz 6 DVO wird mit Wirkung ab dem 1.4.2019 wie folgt gefasst:

„(6) In der vorstehenden Fassung findet diese Ordnung ab dem 1. April 2019 Anwendung.“

\* \* \* \* \*

Der Beschluss 2/ 2019 der Regional-KODA Nord-Ost wird hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt.

H a m b u r g, 6. August 2019

**L.S. † Dr. Stefan Heße  
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 97

**Beschluss der Regionalkommission Ost der  
Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV  
vom 11. Juli 2019  
– Änderung der Anlage 7 B II**

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit der folgende Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 11. Juli 2019 in Kraft gesetzt:

**Beschluss der Regionalkommission Ost  
am 11. Juli 2019 in Berlin  
Umsetzung des Beschlusses der  
Bundeskommision 2/2019  
zur Änderung in der Anlage 7 B II zu den AVR  
der Regionalkommission Ost**

Die Regionalkommission Ost beschließt:

**1. Regelung**

Die Werte der Zulagen im Beschluss der Bundeskommission 2/2019, Tagesordnungspunkt 5.4 vom 4. Juli 2019 zu § 1a der Anlage 7 B II zu den AVR sowie zu § 3a der Anlage 7 B II zu den AVR richten sich nach dem jeweils geltenden Bundesmittelwert.

**2. Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Für Schüler nach § 1 lit a) gilt sie nur für solche Ausbildungsverhältnisse, die ab dem 1. Januar 2019 begonnen wurden. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse gilt sie bis zu deren Ende fort, jedoch nicht länger als drei Jahre nach Beginn der Ausbildung bei der Schule.

Berlin, den 11.07.2019

**gez. Johannes Brumm  
Vorsitzender der Regionalkommission Ost**

H a m b u r g, 6. September 2019

**L.S. † Dr. Stefan Heße  
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 98

**Beschluss der Regionalkommission Ost der  
Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV  
vom 11. Juli 2019**

**– Ergänzung zum Beschluss Vergütung und  
Entgelte in der Region Ost**

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit der folgende Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 11. Juli 2019 in Kraft gesetzt:

**Beschluss der Regionalkommission Ost  
am 11. Juli 2019 in Berlin**

**Ergänzung zum Beschluss  
Vergütungen und Entgelte in der Region Ost  
ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020  
(für Auszubildende ab 1. September 2018  
bis 31. August 2020)  
vom 21. Juni 2018**

**A. Bestätigung der Werte**

Die Regionalkommission Ost bestätigt die Richtigkeit der auf der Grundlage ihres Eckpunktebeschlusses vom 14. Dezember 2017 in Verbindung mit dem Beschluss der Bundeskommission vom 14. Juni 2018 und dem Korrekturbeschluss der Bundeskommission vom 11. Oktober 2018 sowie dem Beschluss zur Anlage 7 der Bundeskommission vom 4. Juli 2019 berechneten und nachfolgend in Abschnitt B dieses Beschlusses wiedergegebenen Werte für die Regelvergütungen, Tabellenentgelte, Stundenentgelte und Ausbildungsvergütungen.

**B. Werte der Regelvergütungen, Tabellenentgelte, Stundenentgelte und Ausbildungsvergütungen in der Region Ost ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 (für Auszubildende ab 1. September 2018 bis 31. August 2019) und ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 (für Auszubildende ab 1. September 2019 bis 31. August 2020)**

Punkt III. Anlage 7 zu den AVR wird ergänzt um eine Ziffer 5:

§ 3 Satz 1 Abschnitt G der Anlage 7 zu den AVR

ab 1. Januar 2019	
entspricht 90 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.01.2019	
im ersten Ausbildungsjahr	868,72 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	922,77 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.009,83 Euro
ab 1. März 2019	
entspricht 90 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.03.2019	
im ersten Ausbildungsjahr	913,72 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	967,77 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.054,83 Euro
ab 1. September 2019	
entspricht 95 % der mittleren Werte der Bundeskommission vom 01.03.2019	
im ersten Ausbildungsjahr	964,48 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.021,54 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.113,43 Euro

**C. Inkrafttreten**

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft. Berlin, den 11. Juli 2019

**gez. Johannes Brumm  
Vorsitzender der Regionalkommission Ost  
gez. Hubert Garski  
stellv. Vorsitzender der Regionalkommission Ost**  
H a m b u r g, 6. September 2019

**L.S. † Dr. Stefan Heße  
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 99

**Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten  
(Samstag, 2. November 2019)**

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient **der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa**. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen. Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollekten-Gelder sollen (so bald wie möglich) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2019“ überwiesen werden auf unser Konto bei der Darlehnskasse Münster, IBAN DE56 4006 0265 0000 0051; BIC GENODEM1DKM. Die Bistumskasse leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt: Solidaritätsaktion Renovabis; Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49, FAX: 08161 / 5309 -44; E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de); Internet: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de).

H a m b u r g, 10. September 2019

**Ansgar Thim  
Generalvikar**

Art.: 100

**Veröffentlichung von Priester-  
und Diakonenjubiläen**

Es besteht die Absicht, die Namen der Priester und Ständigen Diakone, die im Laufe des Jahres 2020 ein Jubiläum feiern, im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen und der PAX-Vereinigung, der Neuen